

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 107/80

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Firma M [REDACTED] K [REDACTED] - M [REDACTED] R [REDACTED] GmbH
& Co. KG, R [REDACTED] straÙe 130 - 132 in M [REDACTED],
vertreten durch die M [REDACTED] M [REDACTED] - und T [REDACTED]
GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Ludwig
G [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- ProzeÙbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. Willi S [REDACTED], Kaufmann, H [REDACTED] straÙe 2 a in M [REDACTED],

2. Johanna S [REDACTED], H [REDACTED] straÙe 2 a in M [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- ProzeÙbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]
II. Instanz: straÙe 26 in [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Juli 1980 durch den Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Claßen, Hoffmann, Wolf und Dr. Brunotte

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, den Wert der Beschwer auf über 40 000 DM festzusetzen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Wert der Beschwer ist hier gleich dem Streitwert. Dieser bestimmt sich nach herrschender Meinung, insbesondere der Rechtsprechung des Reichsgerichts bei Klagen auf Abnahme beweglicher Sachen nicht nach dem vereinbarten Kaufpreis, sondern nach dem Interesse des Klägers an der Befreiung von der weiteren Aufbewahrung bzw. an dem Freiwerden der Lagerräume (RGZ 57, 400; RG LZ 1915, 357; KG JurBüro 1960, 166 und Rechtspfleger 1962, 154; Schneider, Streitwert 4. Aufl. Stichwort: Abnahme von Sachen). Daß das Interesse der Klägerin an der Befreiung von der weiteren Aufbewahrung bzw. dem Freiwerden der Lagerräume mit mehr als 30 000 DM zu bewerten sei, ist nicht behauptet worden und nicht anzunehmen. Selbst wenn man der Auffassung wäre, daß sich das Interesse der Klägerin an der Abnahme mit dem bei Durchführung des Geschäfts zu erzielenden Gewinn deckte (vgl. KG JW 1931, 1047 und JurBüro 1961, 89), wäre der Streitwert nicht auf über 30 000 DM festzusetzen. Denn die Klägerin hat mit Schriftsatz vom 18. Dezember 1978

- 3 -

vorgetragen, der ihr entgangene Gewinn betrage 20 000 DM;
infolgedessen wäre die Beschwer der Klägerin trotz der
in der Berufungsinstanz vorgenommenen Klageerweiterung
nicht mit mehr als 30 000 DM anzusetzen.

Braxmaier

Hoffmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

